

Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
Görlitzer Str. 74
10997 Berlin
+49176 84151440
info@innocence-deutschland.de

Prof. Dr. Stefan König
Prof. Dr. Johannes Kaspar
Dr. Carolin Arnemann
Nicolas Baum
Paula Benedict
Laura Farina Diederichs
Dr. Tatjana Holter

Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Charlottenburg VR 39249 B

17. August 2026

Stellungnahme

des Innocence Project Deutschland (Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.)

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Reformierung der
Strafverfolgungsentschädigung**

Zusammenfassung

Das Innocence Project Deutschland begrüßt zunächst, dass auch in dieser Legislatur das Problem der unzureichenden Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und der Hilfe für Betroffene gesehen und adressiert wird. Der Entwurf enthält mit der Anhebung der Haftentschädigung, dem Verbot der Anrechnung ersparter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, verlängerten Fristen nebst Wiedereinsetzungsmöglichkeit sowie der öffentlichen Bekanntmachung einer erfolgreichen Wiederaufnahme (§ 373 Abs. 3 StPO-E) wichtige und richtige Verbesserungen.

Innocence Project Deutschland
Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
z. Hd. RA Prof. Dr. Stefan König
Görlitzer Str. 74
10977 Berlin

Bankdaten:
Kontoinhaber: Fehlurteil und
Wiederaufnahme e.V.
IBAN: DE31 6704 0031 0316 3631 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank

Tel: +49176 84151440 (
E-Mail: info@innocence-
deutschland.de
www.innocence-deutschland.de

Zugleich ist der Entwurf gegenüber dem Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode (BT-Drs. 20/14502) und dem Eckpunktepapier des BMJ aus dem Jahr 2022 spürbar zurückgeschnitten. Besonders ins Gewicht fällt hierbei die Absenkung der Entschädigung für längere freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber jenem Entwurf von 200 auf 150 Euro je Tag. Eine fachliche Begründung für die Rücknahme enthält der Entwurf nicht. Stattdessen wird auf die Haushaltsinteressen der Länder verwiesen. Nach den Angaben im Entwurf belaufen sich die betroffenen Kosten auf insgesamt rund 400.000 Euro pro Jahr für alle Länder. Die kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren wurde ersatzlos gestrichen und auch auf eine staatliche Wiedereingliederungshilfe nach der Haftentlassung wird, anders als im Eckpunktepapier vorgesehen, vollständig verzichtet.

Der Entwurf ist mithin zwar ein wichtiger, jedoch auch ein deutlich unzureichender Schritt. Er darf in der Folge nicht dazu führen, dass das Reformerfordernis als erledigt betrachtet wird und die nach wie vor bestehenden Mängel nicht behoben werden. Das Innocence Project Deutschland fordert insbesondere eine angemessene und stärker differenzierte Entschädigung nebst regelmäßiger Anpassung, die Überprüfung der Ausschluss- und Versagungsgründe der §§ 5, 6 StrEG, gesetzliche Beweiserleichterungen in der Schadensfeststellung, eine wirksame Unterstützung bei der Wiedereingliederung, eine echte öffentliche Rehabilitation einschließlich Lösungsansprüchen und die systematische Aufarbeitung von Fehlurteilen, die Erleichterung des Zugangs zur Entschädigung sowie den Schutz der Entschädigung vor Verzicht, Aufrechnung, Pfändung und sozialrechtlicher Anrechnung.

Einleitung

Menschen, die zu Unrecht strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert wurden, erleiden häufig gravierende persönliche, soziale und wirtschaftliche Folgen. Die geltenden Entschädigungsregelungen werden diesen Folgen nur unzureichend gerecht. Dass der Gesetzgeber die Reform des StrEG nach dem aufgrund der Diskontinuität gescheiterten Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode erneut aufgreift, ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Der vorliegende Referentenentwurf greift richtige Ansätze auf, bleibt in seiner Reichweite jedoch hinter dem bereits Erreichten und rechtspolitisch Diskutierten zurück.

A. Grundsätzliche Bewertung

Das Innocence Project Deutschland teilt das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, die

materielle Besserstellung und Rehabilitierung zu Unrecht von Freiheitsentziehung Betroffener zu stärken und das Entschädigungsverfahren zu vereinfachen. Der Entwurf enthält an mehreren Stellen sachgerechte Verbesserungen (dazu sogleich).

Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass der Entwurf gegenüber dem Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode (BT-Drs. 20/14502) in wesentlichen Punkten deutlich gekürzt wurde. Der Entwurf setzt damit das berechtigte Reformanliegen nur in reduziertem Umfang um. Es besteht die Gefahr, dass mit der Verabschiedung dieses Entwurfs der Eindruck entsteht, das Thema sei abschließend behandelt, und dass der fortbestehende Reformbedarf erneut auf unbestimmte Zeit vertagt wird. Ein solcher Stillstand wäre angesichts der fortbestehenden Defizite der geltenden Rechtslage nicht hinnehmbar.

Im Einzelnen

Im Ausgangspunkt sind insbesondere folgende Regelungen zu begrüßen:

- § 7 Abs. 3 StrEG-E – Anhebung der Tagespauschale auf 100 Euro und gestufte Erhöhung auf 150 Euro ab dem 183. Tag; die Beträge bleiben jedoch hinter einer gerechten Entschädigung zurück (dazu B.II.1.).
- § 7 Abs. 4 StrEG-E – kein Abzug ersparter Aufwendungen für Kost und Logis.
- § 8 Abs. 1 Satz 2 StrEG-E – Klarstellung für die praktisch nicht seltenen Fälle, in denen die Grundentscheidung in der Hauptverhandlung versehentlich unterbleibt.
- §§ 9, 10, 13 StrEG-E – Verlängerung der Antrags- und Klagefristen, Wiedereinsetzungsmöglichkeit und erweiterte Belehrungspflichten (zu den verbleibenden Lücken B.II.4.).
- § 12 StrEG-E – Wegfall der absoluten Ausschlussfrist. Zu beachten ist allerdings, dass über § 32 Abs. 3 VwVfG eine faktische Zwei-Jahres-Grenze an ihre Stelle tritt: Der Anspruch ist nach der Begründung auch bei vollständig unterbliebener Belehrung spätestens zwei Jahre nach der Grundentscheidung verwirkt.
- § 373 Abs. 3 StPO-E – Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Urteilsaufhebung (zur unzureichenden Ausgestaltung aber B.II.6.).

B. Weiterer Reformbedarf

I. Gegenüber dem Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode und dem Eckpunktepapier des BMJ von 2022 bleibt der Entwurf in drei Punkten deutlich

zurück. Diese Rücknahmen sollten im weiteren Verfahren korrigiert werden.

1. Absenkung der zweiten Entschädigungsstufe von 200 auf 150 Euro

Gegenüber BT-Drs. 20/14502 (dort S. 12) senkt der Entwurf die zweite Stufe von 200 auf 150 Euro je Tag ab (§ 7 Abs. 3 Satz 2 StrEG-E). Gerade bei langer Haftdauer nehmen die immateriellen Belastungen der Betroffenen erfahrungsgemäß zu; die Absenkung wird dem erklärten Ziel des Entwurfs, der steigenden Belastung Rechnung zu tragen, nicht gerecht.

Sie ist zudem allein fiskalisch begründet (S. 13 f.) – und die eigenen Zahlen des Entwurfs widerlegen das Sparargument: Die zweite Stufe kostet nach seiner Schätzung rund 400.000 Euro jährlich für alle Länder zusammen (S. 11). Die Rückkehr zu 200 Euro würde diesen Betrag auf rund 800.000 Euro jährlich für alle Länder zusammen erhöhen. Zum Vergleich: Allein NRW plant seinen Justizhaushalt mit rund 3,3 Milliarden Euro (Anwaltsblatt, Juni 2026, anwaltsverein.de).

2. Streichung der kostenlosen anwaltlichen Erstberatung

Der Entwurf verzichtet ausdrücklich auf die im Gesetzentwurf der letzten Legislatur vorgesehene kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren (S. 9). Die Begründung, eine kostenlose anwaltliche Beratung sei bereits über das Pflichtverteidigermandat möglich, überzeugt nicht: Das Pflichtverteidigermandat endet nach der Begründung selbst mit der Grundentscheidung, während gerade das anschließende Betragsverfahren mit erheblichen Darlegungs- und Nachweisanforderungen verbunden ist. Ein Anschlussmandat ist ein Wahlmandat, das die Betroffenen zunächst selbst zu finanzieren haben. Der Hinweis auf die Erstattungsfähigkeit der Gebühren als Vermögensschaden ist zirkulär: Ob und in welcher Höhe erstattet wird, ist genau der Gegenstand des Betragsverfahrens. Die Streichung erschwert die Rechtsdurchsetzung genau dort, wo Betroffene besonders auf fachkundige Unterstützung angewiesen sind. Die kostenfreie anwaltliche Erstberatung sollte wieder aufgenommen werden; zugleich sollte klargestellt werden, dass die Gebühren des Betragsverfahrens unabhängig vom Ausgang von der Staatskasse zu tragen sind.

3. Verzicht auf staatliche Wiedereingliederungshilfe

Auch die im Eckpunktepapier von 2022 verankerte staatliche Wiedereingliederungshilfe wird im Entwurf erneut nicht aufgegriffen. Es verbleibt damit bei der Zuständigkeit der Länder und der prekären Situation, dass rechtmäßig Verurteilte nach verbüßter Haft vielfach besser resozialisiert werden

als unschuldig Inhaftierte, für die vergleichbare Unterstützungsstrukturen häufig fehlen. Der bloße Verweis auf die Länder wird dem gesteigerten Unterstützungsbedarf der Betroffenen nicht gerecht; die Begründung selbst spricht nur von „teilweise“ eingerichteten Angeboten und „vielfach zumindest der Möglichkeit“ einer nachgehenden Betreuung (S. 9). Der weitere Einwand, bei der Entlassung stehe die Ungerechtfertigtheit der Haft häufig noch nicht fest, greift jedenfalls für die Fälle nicht durch, in denen die Entlassung gerade aufgrund neu erkannter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung oder im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Wiederaufnahme erfolgt.

II. Über die Rücknahme der genannten Kürzungen hinaus sollte der Gesetzgeber den Entwurf zum Anlass nehmen, die folgenden Punkte noch aufzugreifen (S. dazu auch Junker/Diederichs/Arneemann/Kaspar/König, Zur überfälligen Reform des Strafverfolgungsentschädigungsgesetzes (StrEG), Neue Kriminalpolitik 2026, 107.)

1. Angemessene und differenzierte Höhe der Entschädigung

Die vorgesehenen Beträge stellen zwar eine Verbesserung dar, bleiben aber hinter dem gebotenen Niveau zurück. Die Anhebung auf 100 Euro gleicht im Wesentlichen nur die Geldentwertung aus: Die Pauschale von 75 Euro gilt seit 2020, der Verbraucherpreisindex ist seither um etwa 24 Prozent gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 243). Die Begründung führt die Anhebung selbst „insbesondere“ auf die Inflation zurück (S. 13); eine materielle Besserstellung liegt darin nicht. Ein Vergleich mit europäischen Nachbarstaaten und den USA legt eine Anhebung auf mindestens 150 Euro je Tag in der Grundstufe sowie eine weiter differenzierte Staffelung nach der Haftdauer nahe. Hinzu kommt, dass der erhöhte Satz nur für „jeden weiteren“ Tag gilt; die ersten 182 Tage werden auch nach mehrjähriger Haft nur in Höhe der Grundpauschale entschädigt. Richtigerweise sollte der erhöhte Satz bei Überschreiten der Schwelle für die gesamte Dauer gelten.

Besondere Berücksichtigung verdienen zudem immaterielle Schäden infolge sozialer Stigmatisierung, die bei bestimmten Tatvorwürfen – etwa im Bereich der Sexual- oder schweren Gewaltdelikte – in besonders gravierender Weise auftreten können. Der Einwand des Entwurfs, eine solche Differenzierung führe zu Streit über Haftempfindlichkeit oder die soziale Stellung des Betroffenen (S. 13), überzeugt insoweit nicht. Erforderlich ist keine umfassende Individualisierung der Entschädigung, sondern lediglich die Möglichkeit, in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine erhöhte Pauschale zu gewähren. Unabhängig davon sollten die Entschädigungspauschalen regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung

angepasst werden.

2. Effektive Rechtsdurchsetzung und Beweiserleichterungen

Die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen ist mit erheblichen Hürden verbunden, insbesondere bei der Darlegung konkreter Schäden und dem Nachweis der Kausalität. Zur Abmilderung sollten gesetzliche Beweisvermutungen zugunsten der Betroffenen eingeführt werden: So sollte bei Vermögensschäden grundsätzlich vermutet werden, dass diese kausal auf die Inhaftierung zurückzuführen sind. Entsprechende Vermutungen sollten auch für künftige Verdienstauffälle und psychische Folgeschäden gelten. Sachgerecht wäre es zudem, die Höhe der Haftentschädigung bereits im Grundverfahren festzusetzen. Dies würde den Betroffenen ein gesondertes Betragsverfahren ersparen, den Zugang zur Entschädigung erleichtern und das Verfahren beschleunigen. Jedenfalls aber ist ein Anspruch auf Abschlagszahlung unmittelbar nach der Grundentscheidung vorzusehen: Die Mittel werden sofort nach der Entlassung benötigt, und die Pauschale steht der Höhe nach von Anfang an fest.

3. Ausschluss- und Versagungsgründe (§§ 5, 6 StrEG)

Der Entwurf lässt die bestehenden Versagungsgründe des StrEG unverändert. Problematisch sind insbesondere – erstens – die Versagung wegen grob fahrlässiger Verursachung, die auch dann angenommen wird, wenn das in Bezug genommene Verhalten – etwa ein falsches Geständnis – gerade Folge der Vernehmung- oder Haftsituation war, zweitens die Ermessensentscheidung über die Versagung, die nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, sowie drittens die Berücksichtigung eines fortbestehenden Restverdachts, die dem Grundsatz der Unschuldsvermutung widerspricht. Erforderlich sind gebundene Entscheidungen anstelle von Ermessensentscheidungen, eine höhere Schwelle für die Zurechnung eigenen Verhaltens und die Klarstellung, dass ein verbleibender Tatverdacht der Entschädigung nicht entgegensteht.

4. Fristen und Belehrung

Die im Ansatz begrüßenswerten Verbesserungen in diesem Bereich bleiben auf halber Strecke stehen. Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit schafft der Entwurf für die Antragsfrist im Betragsverfahren und für die Klagefrist, nicht aber für die Frist des § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG-E – obwohl deren Versäumung zum vollständigen Anspruchsverlust führt und Betroffene in diesem kritischen Stadium typischerweise nicht mehr anwaltlich vertreten sind. Erforderlich sind auch dort Wiedereinsetzung und Belehrung. Ferner wird nach der Begründung der

ursächliche Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumnis nicht fingiert (S. 16); die Betroffenen tragen also die Darlegungslast für die Kausalität eines Justizfehlers. Die Vermutung sollte sich hierauf erstrecken – und in § 13 Abs. 2 Satz 3 StrEG-E ebenso unwiderleglich ausgestaltet werden wie in § 10 Abs. 1 Satz 5 StrEG-E.

5. Unterstützung bei der Wiedereingliederung

Erforderlich sind staatlich finanzierte Beratungs- und Unterstützungsangebote, die den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen, insbesondere im Hinblick auf Wohnraum, Arbeitsmarktintegration und den Umgang mit Behörden. Zudem muss ein niedrigschwelliger Zugang zu psychologischer und medizinischer Versorgung sichergestellt werden, ohne dass dies von einer eigenständigen Initiative der Betroffenen abhängt. Eine bloße Verweisung auf die Länder genügt nicht. Konkret sollte ein Anspruch auf Fallbegleitung vorgesehen werden, der mit der Grundentscheidung entsteht und für etwa zwei Jahre eine feste Ansprechstelle vorsieht, die von Amts wegen Kontakt aufnimmt.

6. Öffentliche Rehabilitation

Die Bekanntmachung allein im Bundesanzeiger wird dem Rehabilitationsinteresse regelmäßig nicht gerecht, weil die Information dort gerade nicht diejenigen Teile des sozialen Umfelds erreicht, deren Bewertung für die Betroffenen von Bedeutung ist. Die zusätzlich mögliche Veröffentlichung „auf andere geeignete Weise“ steht im Ermessen desselben Gerichts, das zuvor geurteilt hat; Anregungen der Betroffenen soll es lediglich „berücksichtigen“ (S. 18). Den Betroffenen sollte deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, Form und Medium der Veröffentlichung mitzubestimmen, etwa durch regional oder medial breiter wahrnehmbare Bekanntmachungen. Da nur der Urteilsausspruch bekannt gemacht wird, ist zudem eine erläuternde Mitteilung vorzusehen.

Über die finanzielle Entschädigung hinaus sollten Maßnahmen zur tatsächlichen Rehabilitierung geprüft werden. Während Einträge im Bundeszentralregister nach Urteilsaufhebung von Amts wegen getilgt werden (§ 24 BZRG), gilt das nicht für erkennungsdienstliche Unterlagen nach § 81b Alt. 2 StPO, DNA-Identifizierungsmuster nach § 81g StPO und Einträge in polizeilichen Verbunddateien (§§ 29 ff. BKAG): In allen drei Fällen müssen Betroffene die Löschung aktiv beantragen – ohne Kenntnis davon, was wo gespeichert ist. Erforderlich ist eine Löschung von Amts wegen nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht, ergänzt um Unterstützung bei

Auslistungsansprüchen gegenüber Presse und Suchmaschinenbetreibern.

7. Schutz der Entschädigungsleistung

Kritisch ist nach der derzeitigen Rechtslage und -praxis ferner, dass Entschädigungsansprüche faktisch disponibel sind: In der Praxis wird nicht selten im Rahmen von Verständigungen eine Einstellung nach § 153a StPO gegen den Verzicht auf Entschädigungsansprüche vereinbart. Um eine Aushöhlung des Entschädigungszwecks zu verhindern, sollte die Dispositionsbefugnis über StrEG-Ansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

8. Ausschluss von Aufrechnung, Pfändung und sozialrechtlicher Anrechnung

Über die begrüßenswerte Abschaffung der Anrechnung von Kost und Logis hinaus sollte die Haftentschädigung grundsätzlich der Aufrechnung mit Forderungen der Justiz sowie der Pfändung entzogen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Entschädigung ihren Zweck verfehlt und den Betroffenen faktisch nicht in dem vorgesehenen Umfang zugutekommt.

9. Übergangsrecht, Statistik und Aufarbeitung von Fehlurteilen

Nach der Übergangsregelung in § 17 Abs. 2 StrEG-E hängt die Höhe der Entschädigung von einem Umstand ab, auf den die Betroffenen keinen Einfluss haben: dem Zeitpunkt, zu dem die strafgerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Benachteiligt werden damit ausgerechnet diejenigen, deren Verfahren besonders lange gedauert haben. Die erhöhten Pauschalen sollten daher auf alle Entschädigungsansprüche Anwendung finden, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Nicht überzeugend ist ferner der Verzicht auf eine Evaluierung (S. 13). Es fehlen belastbare Daten zu Fehlurteilen und ihren Folgen sowie zur Effektivität staatlicher Entschädigung in diesem Bereich. Erforderlich sind daher eine Evaluierungsklausel und eine einheitliche Statistik. Soweit Daten im Rahmen des StrEG erhoben werden, sollten diese als Ausgangspunkt dienen und ergänzt werden.

C. Fazit

Der Referentenentwurf ist ein wichtiger und überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Dass die Reform des StrEG wieder aufgegriffen wird, ist ausdrücklich zu begrüßen. In seiner jetzigen Fassung bleibt der Entwurf jedoch auch infolge der Kürzungen gegenüber dem Entwurf der letzten Legislatur hinter dem Notwendigen zurück – Kürzungen, die er nicht sachlich, sondern fiskalisch

begründet und die nach seinen eigenen Zahlen Beträge betreffen, die im Verhältnis zu den Justizhaushalten der Länder nicht ins Gewicht fallen. Das Innocence Project Deutschland appelliert an den Gesetzgeber, die aufgezeigten Kürzungen zu korrigieren und den weitergehenden Reformbedarf in diesem Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Vor allem darf die Verabschiedung des Entwurfs nicht dazu führen, dass das Reformthema als abgeschlossen gilt und die verbleibenden, seit Jahren bekannten Defizite weiterhin nicht behoben werden.

Berichterstatter:innen:

Florian Junker

Laura Farina Diederichs

Johannes Kaspar

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechts-, Innen- und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland
- Deutscher Anwaltverein
- FORUM Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund

- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)
- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF e.V.)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Organisationsbüro / Strafverteidigertag
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djbb)
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Kölner Anwaltsverein (KAV)
- Berliner Anwaltsverein (BAV)
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- Kriminalpolitischer Kreis
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfISw)
- wistra – Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

- Strafverteidiger Forum (StraFo)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- HRR-Strafrecht
- Beck Verlag
- Deubner Verlag
- juris GmbH
- LexisNexis GmbH
- Verlag Dr. Otto Schmidt
- Wolters Kluwer Deutschland
- ZAP Verlag
- ver.di – Bereich Recht und Rechtspolitik
- ver.di – Zentrale